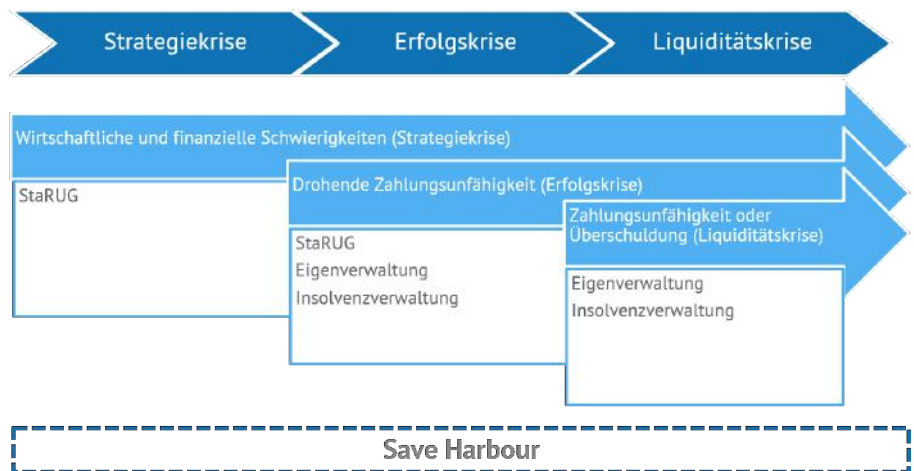


## Neue Wege im Insolvenzrecht: Über das StaRUG

„Gut Ding will Weile haben“. Dieses Sprichwort ist allen geläufig. Lange Zeit wurde es still um die Umsetzung der europäischen Restrukturierungsrichtlinie. Am 18. September 2020 war es soweit: Das Bundesjustizministerium hat einen umfangreichen Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts veröffentlicht. Kernstück des Gesetzes ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG). Das Gesetz soll bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Hintergrund dieser schnellen Umsetzung ist das Ziel, dass insbesondere die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen, die überschuldet aber nicht zahlungsunfähig sind, von den im Gesetz vorgesehenen Erleichterungen profitieren und von der Möglichkeit einer außerhalb des Insolvenzverfahrens stattfindenden Restrukturierung Gebrauch machen können. Durch das StaRUG sollen die Sanierungsmöglichkeiten außerhalb eines Insolvenzverfahrens erweitert werden, auch gegen den Widerstand einzelner Gläubiger. Mit dem Restrukturierungsrahmen wird der Werkzeugkasten der Restrukturierer um ein Instrument erweitert, das die Lücke schließt zwischen der außergerichtlichen



Sanierung, die Einstimmigkeit voraussetzt, und der Sanierung per Mehrheitsentscheidung im Insolvenzplanverfahren. Anhand der einzelnen Krisenverläufe lassen sich die Sanierungsmöglichkeiten wie in der Abbildung oben darstellen. Das StaRUG hat das Ziel, Unternehmen vor der Insolvenz zu bewahren und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt anzusetzen. Das Kernelement der Sanierung wird der Restrukturierungsplan darstellen, der ähnlich einem Insolvenzplan einen Vergleich mit den verschiedenen Gläubigergruppen ermöglicht. Durch die Fokussierung auf die Restrukturierung der Passivseite soll das außergerichtliche Sanierungsverfahren möglichst schnell und unkompliziert den Weg zu einem nach-

haltigen Vergleich mit den Gläubigern ebnen.

### Was sind die Eckpunkte des StaRUG?

- Partielle Involvierung des Gerichts
- Für Unternehmen im frühen Krisenstadium
- Einbeziehung aller oder einzelner Gläubiger und Anteilseigner möglich
- Mehrheitserfordernisse
- Vertragsbeendigung
- Leistungswirtschaftliche Sanierung
- Moratorium
- Neue Finanzierungen
- Restrukturierungsbeauftragte

Im Einzelnen zusammengefasst:

<b>Involvierung des Gerichts</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anzeige bei Gericht ist ausreichend</li> <li>■ Gerichtliche Involvierung nur dann erforderlich, wenn Sanierungstools in Anspruch genommen werden sollen</li> <li>■ ... und wenn nur eine mehrheitliche, aber keine einstimmige Planbestätigung erfolgen soll</li> </ul>	<b>Vertragsbeendigung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es besteht die Möglichkeit, gestalterisch in die Verträge einzugreifen (durch die Vertragsbeendigung)</li> <li>■ Möglichkeit der Schaffung von Konditionen, die nach dem Restrukturierungsverfahren erfüllt werden können</li> </ul>
<b>Einbeziehung Gläubiger und Anteilseigner</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erstreckt sich auf alle Arten von Forderungen</li> <li>■ Ausgenommen sind Arbeitnehmerforderungen und Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung</li> <li>■ Eingriff in Anteilsrechte (z.B. Debt-to-Equity-Swap)</li> <li>■ Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten</li> </ul>	<b>Leistungswirtschaftliche Sanierung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nur in der Form möglich, dass das Gericht auf Antrag laufende Verträge beenden kann</li> </ul>
<b>Mehrheitserfordernis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gruppenabstimmung</li> <li>■ Qualifizierte Mehrheit von 75 % je Gruppe</li> <li>■ Zustimmung kann gerichtlich ersetzt werden</li> </ul>	<b>Moratorium</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gerichtlich angeordnete Vollstreckungs- und Verwertungssperre bis zu drei Monate, für Planbetroffene vier und bei Planannahme bis zu acht Monate</li> <li>■ Kann sich auf bestimmte oder alle Gläubiger erstrecken</li> </ul>
<b>Neue Finanzierung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Neue Finanzierungen werden haftungs- und anfechtungsrechtlich privilegiert</li> <li>■ Die Kenntnis von der Restrukturierungssache oder der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens wirken sich nicht haftungs- bzw. vorsatzbegründend aus</li> </ul>	<b>Restrukturierungsbeauftragter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Moderator bei Sanierungsgesprächen und bei Ausarbeitung des Sanierungsplans</li> <li>■ Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen</li> <li>■ Stellungnahme zum Restrukturierungsplan</li> <li>■ Prüfung der Voraussetzung der Vertragsbeendigung</li> </ul>

- Finanzierungsplan für den Zeitraum von sechs Monaten und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen
- Konzept für die Bewältigung der Insolvenz; darüber hinaus auch die Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise sowie des Ziels der Eigenverwaltung und der Maßnahmen für die Krisenbewältigung
- Darstellung des Verhandlungsstands mit den Gläubigern
- Vorkehrungsmaßnahmen zur Sicherstellung der insolvenzspezifischen Maßnahmen
- Darstellung der Minder- oder Mehrkosten eines Eigenverwaltungsverfahrens im Vergleich zu einem Regelverfahren

Darüber hinaus wird § 270c InsO spezifiziert. Das Gericht kann dem Sachwalter umfangreiche Prüfungsaufgaben übertragen:

- Prüfung, ob der vom Schuldner vorgelegte Eigenverwaltungsplan – insbesondere, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht – schlüssig ist und durchführbar erscheint
- Prüfung auf Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung, die als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung dient, insbesondere die Finanzplanung
- Prüfung auf das Bestehen von Haftungsansprüchen des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe

**Änderungen der Insolvenzantragsgründe**

**1. Drohende Zahlungsunfähigkeit**

Die drohende Zahlungsunfähigkeit wird durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts neu definiert. Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er in der Zukunft voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Der Prognosezeitraum wird nunmehr gesetzlich definiert. Dabei ist in aller Regel

**»Durch das StaRUG sollen die Sanierungsmöglichkeiten außerhalb eines Insolvenzverfahrens erweitert werden.«**

**Wie erfolgt die Abgrenzung zur Eigenverwaltung?**

Sowohl das StaRUG als auch die Eigenverwaltung nach § 270a InsO knüpfen an die drohende Zahlungsunfähigkeit an. Mit Hilfe des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts werden die Ergebnisse der ESUG-Evaluation mit eingebaut. Die Eintrittsvoraussetzungen in das Eigenverwaltungsverfahren nach § 270a InsO werden verschärft. Der in der Anordnung der Eigenverwaltung liegende Vertrauensvorschuss soll nur gewährt werden, wenn das Eigenverwaltungsverfahren rechtzeitig und gewissenhaft vorbereitet worden ist, bevor es zu einer akuten Zahlungsunfähigkeit kommt. Die Eintrittsvoraussetzungen des § 270a InsO stellen sich nunmehr wie folgt dar:

## »Das StaRUG hat das Ziel, Unternehmen vor einer Insolvenz zu bewahren.«

ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen. Ist für Unternehmen somit absehbar, dass in den nächsten 24 Monaten die Zahlungsunfähigkeit eintreten wird, stehen ab diesem Zeitraum der Restrukturierungsrahmen und die Eigenverwaltung zur Verfügung. Die Überschuldung darf noch nicht eingetreten sein.



### 2. Überschuldung

Der Entwurf sieht die weitgehende Überlappung von drohender Zahlungsunfähigkeit und insolvenzrechtlicher Überschuldung. Erster Prüfungspunkt bei der insolvenzrechtlichen Überschuldung ist eine Fortbestehensprognose. Wesentlich dazu wird der Liquiditätsbestand im Planungszeitraum betrachtet. Bei der Überschuldung soll regelmäßig ein Planungshorizont von zwölf Monaten zugrunde gelegt werden.



**André Rombach**  
Rechtsanwalt

André Rombach ist nach Studium in Jena und Bonn seit 2017 Rechtsanwalt und seitdem in der Kanzlei ROMBACH Rechtsanwälte tätig. Er ist als Insolvenzverwalter bei den Gerichten Erfurt, Gera und Meiningen bestellt. Rombach hat sich schon früh mit der EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (Juni 2019) auseinandergesetzt und zuletzt seine Masterarbeit über deren Umsetzung geschrieben.